

**Satzung der Stadt Cuxhaven****über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der  
Feuerwehr der Stadt Cuxhaven außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben****(Feuerwehrgebührensatzung)**

- in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 29.11.2018 -

**Präambel**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), der §§ 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), sowie der §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebühren- und Auslagenpflicht für Einsätze und Leistungen im Rahmen der Pflichtaufgaben
- § 3 Gebühren- und Auslagenpflicht für freiwillige Einsätze und Leistungen
- § 4 Bekämpfung von Schiffsbränden und Hilfeleistung auf Schiffen
- § 5 Gebühren- und Auslagenschuldner
- § 6 Gebührenverzeichnis, Gebühren- und Auslagenberechnung
- § 7 Gebühren- und Auslagenentrichtungspflicht,  
Gebühren- und Auslagenschuld und Fälligkeit
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Einsätze und Leistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG und § 31 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Feuerwehr der Stadt Cuxhaven besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven gegen Verursacherinnen und Verursacher erhoben, wenn eine Gefährdungshaftung besteht (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b NBrandSchG).
- (3) Die Ansprüche auf den Ersatz von Kosten bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen regelt § 30 NBrandSchG.

## **§ 2 Gebühren- und Auslagenpflicht für Einsätze und Leistungen im Rahmen der Pflichtaufgaben**

- (1) Für die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen erhoben:
  - a) für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  - b) für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  - c) für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NBrandSchG),
  - d) (ab 19.12.2012) für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NBrandSchG),
  - e) für den Einsatz, der durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NBrandSchG).
- (2) Entrichtungspflichtig sind - auch bei unentgeltlichen Einsätzen gem. § 29 Abs. 1 und Abs. 2 NBrandSchG – die Auslagen für
  - a) den Einsatz von Sonderlöschmitteln und Sondereinsatzmitteln, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
  - b) die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist,
- (3) Darüber hinaus gebührenpflichtig sind grundlose Einsätze der Feuerwehr, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst wurden (§ 29 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).
- (4) Soweit nach Abs. 1 und 2 für Einsätze bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden neben den Gebühren entsprechend Auslagen erhoben.

## **§ 3 Gebühren- und Auslagenpflicht für freiwillige Einsätze und Leistungen**

- (1) Für freiwillige Einsätze und Leistungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 NBrandSchG und freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren und Auslagen erhoben (sog. Serviceleistungen).
- (2) Serviceleistungen sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht der Gefahrenabwehr dienen und die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen, insbesondere:
  - a) Allgemeine freiwillige Leistungen**
    - Bergungs-, Sicherungs- und Räumungsarbeiten
    - Prüfung von feuerwehrtechnischen Anlagen
    - Auspumparbeiten
    - Tierrettung
    - Türöffnung und -sicherung
    - Rettungsdienstunterstützung (z. B. Transport stark übergewichtiger Patienten, Ausleuchten Rettungshubschrauber)
    - Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen
    - Ordnungsdienste, Verkehrssicherung

- Beseitigung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährlichen Stoffen
- Stellung von Feuerwehrkräften (ggf. mit technischem Gerät) zu anderen als den in § 2 genannten Fällen

#### **b) Freiwillige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes**

- Abnahme und Kontrolle von Brandmeldeanlagen sowie von Feuerwehrschlüsseldepots
- Erteilung von Unterricht und Unterweisungen
- Brandschutztechnische Begehung von Objekten

(3) Serviceleistungen werden von der Feuerwehr Cuxhaven nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Cuxhaven besteht nicht.

### **§ 4 Bekämpfung von Schiffsbränden und Hilfeleistung auf Schiffen**

Das Land Niedersachsen hat die Aufgabe der Schiffsbrandbekämpfung und bei Hilfeleistungen im Seehafen Cuxhaven, auf der Unterelbe und den angrenzenden Seewasserstraßen auf die Stadt Cuxhaven übertragen. Die Stadt Cuxhaven erhebt für diese Einsätze Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. § 29 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 Satz 2 NBrandSchG gelten entsprechend.

### **§ 5 Gebühren- und Auslagenschuldner**

(1) Gebühren- und Auslagenschuldner ist

- a) wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NBrandSchG);
- b) wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 NBrandSchG);
- c) wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 NBrandSchG);
- d) wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 NBrandSchG);

(2) Stellt die Stadt Cuxhaven für eine Veranstaltung oder Maßnahme eine Brandsicherheitswache, so ist gebührenpflichtig, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat.

(3) Für die Brandverhütungsschau ist gebührenpflichtig, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) ist.

(4) Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

(5) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Gebührenverzeichnis, Gebühren- und Auslagenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Soweit im Gebührenverzeichnis für bestimmte Leistungen nicht ein fester Betrag oder eine andere Art der Abrechnung ausgewiesen ist, wird die Zeit ab der Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven bis zum Einrücken der Einsatzkräfte im jeweiligen Feuerwehrhaus der Berechnung zugrunde gelegt, sofern der Einsatz unmittelbar auf das Bekanntwerden erfolgt. In anderen Fällen ist die Zeit der Abwesenheit von Einsatzkräften, Fahrzeugen oder sonstigen Hilfsgeräten vom Feuerwehrhaus (Einsatzzeit) Grundlage der Gebührenberechnung. Die Berechnung erfolgt je angefangener halber Stunde, es sei denn, dass das Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt. Dabei gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und angefangene volle Stunden erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Zeiten für persönliche Vor- und Nachbereitungen sowie Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge inkl. technischem Gerät und sonstiger Feuerwehrmittel sind dadurch abgegolten.
- (3) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, so sind für den Einsatz die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrhaus ergeben.
- (4) Technisches Gerät ist im Einsatzfall auf den Fahrzeugen verlastet. Mit den im Gebührenverzeichnis genannten Gebührensätzen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die Kosten für die Kraft- und Schmierstoffe der Fahrzeuge und Maschinen sowie die belademäßig notwendigen technischen Ausrüstungen der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.
- (5) Auslagen für Verbrauchs- und Reinigungsmaterial sowie Entsorgungskosten werden nach verbrauchter Menge zum Tagespreis berechnet.
- (6) Auslagen für Verpflegung werden nach Ziffer 7 des Gebührenverzeichnisses berechnet.
- (7) Gebühren werden bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Einsatzkräften, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung objektiv erforderlichen Einsatzfahrzeuge, -geräte sowie Einsatzkräfte berechnet.

## **§ 7 Gebühren- und Auslagenentrichtungspflicht, Gebühren- und Auslagenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren- und Auslagenentrichtungspflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven oder mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften auf die Leistung verzichtet oder die Leistung aus sonstigen Umständen unmöglich geworden ist, ohne dass die Unmöglichkeit durch die Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebühren- und Auslagenentrichtungspflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven mit Ablauf des folgenden Tages (Nachrüstzeit) oder mit der Rückgabe der Geräte in das Feuerwehrhaus.

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht

- bei der Überlassung von Gerät nach dessen Rückgabe mit Ablauf des folgenden Tages (Nachrüstzeit), bei der Überlassung von Verbrauchsmaterial mit dessen Überlassung.
- Im Übrigen entsteht die Gebühren- und Auslagenschuld nach dem Einrücken der Feuerwehr in das jeweilige Feuerwehrhaus mit Ablauf des folgenden Tages (Nachrüstzeit).

- (3) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (4) Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (5) Die Stadt Cuxhaven kann von der Erhebung der Gebühren und der Auslagen ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebühren- und Auslagenschuldners, aus Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (6) Die Vorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 27.07.2012 in Kraft. Ausgenommen ist die Regelung in § 2 Abs. 1 d) (zur Gebührenpflicht von Brandverhütungsschauen); diese Regelung tritt rückwirkend zum 19.12.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Cuxhaven außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 29.11.2001 außer Kraft.
- (2) Für die Festsetzung von Gebühren, die Zeiträume früherer Fassungen dieser Satzung betreffen, wird die Höhe der Gebühren auf die Höhe der jeweiligen Gebühren nach der im jeweiligen Entstehungszeitpunkt geltenden Satzung begrenzt (Schlechterstellungsverbot).

Cuxhaven, den 17. Juli 2014

(L. S.)

Stadt Cuxhaven  
Dr. Getsch  
Oberbürgermeister

---

- Veröffentlicht am 31. Juli 2014 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 28, S. 167

#### Erste Änderungssatzung vom 28. Mai 2015

§ 3 Absatz 2 Buchstabe a) ergänzt  
Anlage 1 zu § 6 neu gefasst

Inkrafttreten am 01. Januar 2015

---

- Veröffentlicht am 11.06.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 21, S. 155

#### Zweite Änderungssatzung vom 29. November 2018

Titel geändert  
§ 1 Absatz 1 geändert  
§ 1 Absatz 2 geändert  
§ 2 Überschrift geändert  
§ 2 Absätze 1, 1a, 1b, 1c, 1d und 1e geändert  
§ 2 Absatz 2 geändert  
§ 2 Absatz 4 geändert  
§ 3 Überschrift geändert  
§ 3 Absatz 1 geändert  
§ 4 Satz 2 geändert  
§ 5 Überschrift geändert  
§ 5 Absätze 1, 1a, 1b, 1c geändert

§ 5 Absatz 5 geändert  
§ 6 Überschrift geändert  
§ 6 Absätze 5 und 6 geändert  
§ 7 Überschrift geändert  
§ 7 Absätze 1, 2, 3 und 5 geändert  
Anlage 1 zu § 6 neu gefasst

Inkrafttreten rückwirkend zum 01. Januar 2018

---

- Veröffentlicht am 13.12.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 45, S. 223